

ANFRAGE von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Rechtsungleichheit bei amtlichen Publikationen auf kommunaler Ebene

Bauten (Baugesuche, Strassenbauprojekte, Verkehrsanordnungen etc.) und baurechtliche Planungen (Revisionen von Bau- und Zonenordnungen, Verkehrspläne, Private Gestaltungspläne, Quartierpläne etc.) werden jeden Freitag im Amtsblatt des Kantons Zürich in gedruckter Form publiziert. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Publikationsgesetzes und der entsprechenden Publikationsverordnung erscheint das Amtsblatt ab 1. Januar 2018 neu nur noch digital von Montag bis Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung. Damit interessierte Einwohnerinnen und Einwohner keine Zeit bei den laufenden Fristen verlieren, müssen sie also künftig täglich das Amtsblatt in digitaler Form lesen.

Per 1. Januar 2018 können die Gemeinden zudem die amtlichen Publikationen gemäss den Bestimmungen zum neuen Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung rechtswirksam auf dem Internet veröffentlichen. Gemäss diesen Bestimmungen ist eine Publikation in einer Zeitung nicht mehr erforderlich. Auf Stufe Gemeinde werden viele amtliche Beschlüsse publiziert, wie Beispiel Änderungen beim Gebührentarif oder Beschlüsse im Zusammenhang mit den Politischen Rechten (z.B. Beschlüsse Gemeindeversammlung, Abstimmungs- und Wahlanordnungen). Damit interessierte Einwohnerinnen und Einwohner keine Zeit bei den laufenden Fristen verlieren, müssen sie also ab 1. Januar 2018 täglich auch noch die Gemeindewebsite konsultieren.

Ziel für die Gemeinden muss sein, den Kreis der Adressaten mit ihrer Kommunikation optimal zu erreichen. Verfassungsmässige Rechte wie Rechtssicherheit oder das Willkürverbot müssen auch bei Publikationen garantiert werden. Unklar ist nun aufgrund der Vorgaben ab 1. Januar 2018, wie mit denjenigen Bevölkerungsschichten umgegangen wird, die keinen oder nur sporadischen Zugang zum Internet haben.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Für welche Kanäle der Kommunikation bzw. amtlichen Publikation auf Gemeindeebene bestehen verbindliche rechtliche Vorgaben (Internet, Printmedien, Anschlagbrett /-kasten, Ausrufer etc.)?
2. Gemäss § 1 Gemeindeverordnung können die Gemeinden rechtswirksam ihre Erlasse und Beschlüsse im Internet amtlich veröffentlichen und müssen diese nicht mehr in einer Zeitung publizieren (gemäss Vorlage 5300). Gilt dies absolut oder sind flankierende Massnahmen für Personen, die über keinen oder nur sporadischen Zugang zum Internet verfügen, vorgesehen?
3. Die Gemeinden haben, zugeschnitten auf ihre Verhältnisse, eine geeignete Aufschaltplanung einzurichten, die den Adressaten erlaubt, den Zeitpunkt der Publikation vorherzusehen, um Rechtsmittel innert Frist ergreifen zu können (gemäss Vorlage 5300). Welche konkreten Vorstellungen hat der Regierungsrat diesbezüglich?
4. Mit diesen Vorgaben entsteht eine Rechtsungleichheit zwischen Personen mit und ohne Internetanschluss. Ein Verstoss gegen das Willkürverbot und eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzip wird vermutet. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation auf kantonaler Ebene? Was unternimmt er, damit Einwohnerinnen und Einwohner, die über keinen Internetanschluss verfügen, Zugang zu den amtlichen Publikationen erhalten? Wie wird die Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner sicher gestellt?

Tumasch Mischol
Hans-Peter Amrein
Marcel Lenggenhager